ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

1.1 Verkäufe, Lieferungen, Vermietungen und sonstige Leistungen der Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH, Neuhofstrasse 23, 6340 Baar, Schweiz (nachfolgend: „ABBOTT“) erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „Geschäftsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn ABBOTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die unter dieser Ziff. I. aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten generell, unabhängig von der Art der Lieferungen und Leistungen, die von ABBOTT erbracht werden. Für den Verkauf von Produkten gelten zusätzlich die unter II. aufgeführten Besonderen Bestimmungen

2 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote von ABBOTT sind unverbindlich und stellen lediglich eine Einladung zur Offertstellung dar. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von ABBOTT zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Bei Bestellungen sind Bestellnummer, Produktbezeichnung, Versandadresse und Rechnungsempfänger sowie ggf. etwaige Sonderzustellungswünsche anzugeben. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ABBOTT.

2.2 Das ID NOW™ Gerät kann bestimmte quelloffene Software ("Open Source Software") enthalten oder mit dieser geliefert werden. Die für die Open Source Software geltenden Nutzungsrechte finden Sie unter https://www.alere.com/en/home/products-services/brands/id-now.html.

2.3 Das "Afinion"-Instrument kann Data Point-Software enthalten oder mit dieser geliefert werden. Der Zugang und die Nutzung der Data Point-Software durch den Kunden unterliegen den Data Point-Bedingungen, die unter https://datapoint.abbott/SignIn/Login/#

2.4 ABBOTT behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben) und etwaigen Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind ABBOTT auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger Zustimmung von ABBOTT dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.5 Die in den Katalogen oder mit dem Angebot von ABBOTT gemachten Angaben – wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen dienen nur der Beschreibung des Materials und sind nur annährend massgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

3 Fristen und Termine

3.1 Liefer- und Leistungstermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie von ABBOTT schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller ABBOTT rechtzeitig alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und ausserhalb des Einflussbereiches von ABBOTT liegende und von ABBOTT nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, behördliche Anordnungen und Arbeitskämpfe entbinden ABBOTT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Gerät ABBOTT mit einem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, ist der Besteller erst nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Für nachweisbare Schäden aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung haftet ABBOTT nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

4 Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von ABBOTT, die ABBOTT dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet, sofern sie dem Besteller nicht bereits bekannt ist.

4.2 Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, wie beispielsweise laufenden Bezugsverträgen und Dienstverträgen, ist ABBOTT berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen. ABBOTT wird dem Besteller die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor der Erhöhung mitteilen. Der Besteller ist nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung binnen einer Frist von vier Wochen berechtigt, das betreffende Dauerschuldverhältnis zu kündigen.

4.3 Alle Preise von ABBOTT verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Versendungs- und/oder Fahrtkosten, die gesondert berechnet werden.

4.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in Schweizerfranken vereinbart gelten.

4.5 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn ABBOTT über den entsprechenden Betrag verfügen kann.

4.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, (vgl. Ziffer I. 4.5) ist ABBOTT berechtigt, Verzugszinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

4.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für ABBOTT kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

4.8 Zur Verrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.9 Zur Geltendmachung eines Retentionsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.10 Wird ABBOTT nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch ABBOTT erheblich gefährdet, ist ABBOTT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann ABBOTT unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

5.1 ABBOTT haftet gegenüber dem Besteller auf Schadenersatz

(i) für schuldhaft verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit;

(ii) für zugesicherte Eigenschaften der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen, unter Vorbehalt der Einhaltung der anwendbaren Prüfungs- und Rügeobliegenheiten;

(iii) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von ABBOTT oder Hilfspersonen von ABBOTT verursacht werden;

(iv) nach den Bestimmungen des Produktehaftpflichtgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

5.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer I. 5.1 erfüllt, haftet ABBOTT nicht.

5.3 Die Ziffern I.5.1 und I. 5.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

5.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

5.5 ABBOTT übernimmt keine Haftung für bei Service- und/oder Reparaturarbeiten entstehende Datenverluste, die darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller trotz entsprechender Aufforderung von ABBOTT seiner vorhergehenden Mitwirkungspflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

6 Änderungsvorbehalt, Allgemeine Bestimmungen

6.1 ABBOTT behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. ABBOTT wird den Besteller hierüber mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller dem nicht binnen vier Wochen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABBOTT schriftlich widerspricht.

6.2 Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

6.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von ABBOTT.

6.4 Es gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN

1 Abänderung, Preiserhöhung, Versand, Gefahrübergang, Versicherungen, Annahmeverzug, Teillieferungen

1.1 ABBOTT ist berechtigt, die Zusammensetzung, die Konstruktion, das Design und/oder das Aussehen des bestellten Vertragsgegenstandes insoweit abzuändern, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands nicht beeinträchtigt und für den Besteller zumutbar ist.

1.2 Im Hinblick auf Warenlieferungen ist ABBOTT zu einer angemessenen Erhöhung des Verkaufspreises insoweit berechtigt, als der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss ist und nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bei ABBOTT eintreten.

1.3 Soweit zwischen ABBOTT und dem Besteller keine besondere Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.

1.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Besteller erfolgt im Zeitpunkt der Lieferung. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über.

1.5 ABBOTT versendet die Ware ab einem Netto-Warenwert von CHF 250,00 versandkostenfrei innerhalb der Schweiz. Bei einem Netto-Warenwert unter CHF 250,00 berechnet ABBOTT eine Versandkostenpauschale von CHF 15,00 für den Versand innerhalb der Schweiz.

1.6 Der Versand erfolgt im Regelfall binnen 3 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Bestellung sofern der Besteller keine Sonderzustellung beauftragt. Lieferungen erfolgen ausschliesslich innerhalb der Schweiz. Beauftragt der Besteller eine Sonderzustellung, stellt ABBOTT abweichend zu Ziffer II 1.5 folgende Versandkosten in Rechnung:

1.6.1 Für Expresszustellungen (Zustellung erfolgt am dem der Bestellung nachfolgenden Werktag) werden Versandkosten von 40,00 CHF pro Sendung berechnet.

1.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABBOTT berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. ABBOTT ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und läuft während dieses Zeitraums das Verfallsdatum für ein bestelltes Produkt ab, so kann ABBOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.

1.8 ABBOTT kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, soweit die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Abbott Rapid Diagnostics Schweiz GmbH

2 Gewährleistung, Untersuchungspflicht, Verjährung

2.1 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von ABBOTT überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Zusicherungen oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes zu verstehen; derartige Zusicherungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.2 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Vertragsgegenstand abzunehmen.

2.3 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Vertragsgegenstand nach Übergabe überprüft und ABBOTT Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen ABBOTT unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Eine nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte und/oder gewöhnliche Verwendung eines gelieferten Produkts (In-vitro-Diagnostikum) liegt nicht vor, wenn der Besteller das Produkt entgegen der vom Hersteller beigelegten Zweckbestimmung betreibt oder anwendet.

2.4 Bei jeder Mängelrüge steht ABBOTT das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu. Dafür wird der Besteller ABBOTT die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. ABBOTT kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Vertragsgegenstand an ABBOTT auf Kosten von ABBOTT zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er ABBOTT zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. ABBOTT ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Vertragsgegenstandes zu beseitigen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.

2.5 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt ABBOTT, sofern nicht Ziffer II. 2.4 Satz 4 eingreift.

2.6 Der Besteller wird ABBOTT die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder wenn ABBOTT mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an ABBOTT den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ABBOTT den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

2.7 Von ABBOTT ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ABBOTT über.

2.8 ABBOTT übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Lagerung, fehlerhafte Aufbewahrung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, mangelnde Wartung, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller, Verwendung von nicht geeignetem Zubehör oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von ABBOTT zu vertreten sind.

2.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung des Produktes. Ist das Produkt für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Bestellers bestimmt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche vierundzwanzig Monate ab Ablieferung des Produktes.

2.10 Beim Verkauf gebrauchter Geräte (einschl. Vorführgeräte) sind mit Ausnahme etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche des Bestellers (für die die vorstehenden Ziffern gelten) alle Rechte des Bestellers wegen Mängeln ausgeschlossen.

2.11 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von ABBOTT aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von ABBOTT.

3.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der ABBOTT zustehenden Saldoforderung.
Eine Veräusserung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von ABBOTT gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräusserung an ABBOTT ab; ABBOTT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräussert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen ABBOTT und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an ABBOTT abgetretenen Forderungen treuhänderisch für ABBOTT im eigenen Namen einzuziehen. ABBOTT kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräusserung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBOTT in Verzug ist.

3.3 Der Besteller wird ABBOTT jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an ABBOTT abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen ABBOTT anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von ABBOTT hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

3.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

3.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von ABBOTT um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

3.6 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber ABBOTT in Verzug, so kann ABBOTT unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller ABBOTT oder den Beauftragten von ABBOTT sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

3.7 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen wird der Besteller alles ihm Zumutbare tun, um ABBOTT unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Massnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

3.8 Auf Verlangen von ABBOTT ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, ABBOTT den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an ABBOTT abzutreten.

4 Produkthaftung, Rücknahme, Abtretungsverbot, Datenschutz

4.1 Aus medizinischen Gründen wird der Besteller weder die gelieferten Vertragsgegenstände noch deren Gebrauchshinweise, Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemässen Gebrauch der Vertragsgegenstände und Gebrauchshinweise über Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen, Wechselwirkungen und Dosierungsanleitungen nicht verändern oder entfernen. Die Vertragsgegenstände dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten und/oder verkauft werden. Verstösst der Besteller gegen die vorstehenden Bestimmungen, so stellt er ABBOTT im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

4.2 Wird ABBOTT aufgrund eines Produktfehlers bei den Vertragsgegenständen zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der Besteller, sofern er Wiederverkäufer ist, ABBOTT unterstützen und alle ihm zumutbaren von ABBOTT angeordneten Massnahmen treffen. ABBOTT wird den Besteller in diesem Fall alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen erstatten.

4.3 Da die von ABBOTT gelieferten Waren in aller Regel besondere Lagerbedingungen erfordern und eine lückenlose Qualitätskontrolle im Interesse aller Kunden eingehalten werden muss, sind sämtliche Lieferungen vom kulanzweisen Umtausch ausgeschlossen. Etwaige Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Produkte in dem in Ziffer II. 2 vorgesehenen Umfang bleiben hiervon unberührt.

4.4 Ist der Besteller kein Wiederverkäufer, so ist er nicht zur Abtretung seiner Lieferansprüche aus dem Vertrag berechtigt.

5 Datenschutz

5.1 Der Schutz personenbezogener Daten ist ABBOTT sehr wichtig. Grundlage für den Umgang mit Personendaten ist das in der Schweiz geltende Datenschutzrecht, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz und seine Ausführungsbestimmungen. Die Details des Umgangs von ABBOTT mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung geregelt, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Abbott Schweiz publiziert ist und einen integrierenden Bestandteil jeden Vertragsverhältnisses mit ABBOTT darstellt. Enthält ein mit ABBOTT schriftlich abgeschlossener Vertrag über einen konkreten Geschäftsgegenstand spezifische Datenschutzbestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Fernwartung von Geräten), gehen bei einem Widerspruch diese speziellen Vertragsbestimmungen den allgemeinen Bestimmungen der Datenschutzerklärung vor.

6 Regulatorische- und Qualitätsanforderungen

6.1 Der Besteller wird folgendes einhalten:

6.1.1 Alle von ABBOTT erhaltenen Produkte entsprechend der für das Produkt gekennzeichneten Lagerbedingungen lagern. Das Lager muss sauber und trocken sein, die Temperaturen müssen innerhalb des für das entsprechende Produkt zulässigen Temperaturbereichs liegen. Kalibrierte Kühlschränke und Tiefkühler sind für die Lagerung zwischen 2-8 Grad Celsius und <-18 Grad Celsius zu nutzen, wenn dies für bestimmte Produkte erforderlich ist.

6.1.2 Sicherstellen, dass Produkte zu Kunden des Bestellers in Übereinstimmung mit den Temperaturanforderungen (entsprechend Produktbeschriftung) transportiert werden.

6.1.3 Produkte segregieren, sowohl nach Produktidentität und Lot-Nummer, um dadurch eine exakte Auslieferung zu ermöglichen.

6.1.4 Ein Lagerumschlagssystem verwenden für Produkte mit Verfallsdatum, um dadurch zu vermeiden, dass Produkte das Verfallsdatum überschreiten.

6.1.5 Vertriebsunterlagen für gelieferte Produkte führen, die folgende Positionen beinhalten:
(a) Name und Adresse des Warenempfängers
(b) Produktname und Code (Katalognummer)
(c) Versanddatum
(d) Anzahl der versendeten Produkte
(e) Lot-Nummer der versendeten Produkte (wenn der Auftrag mit Produkten aus mehr als einem Lot ausgeführt wurde, auch die Lot-Nummern und Zahl der jeweiligen Produkte aus einem Lot).

6.1.6 Entsprechend der Sicherheitshinweise oder Produktrückrufe, die von ABBOTT veranlasst werden und regulatorische oder qualitative das Produkt beeinträchtigende Umstände betreffen, handeln. Das schliesst ein, sicherzustellen, dass solche Hinweise an Kunden kommuniziert werden, und dass definierte Produktrücknahme- und Austauschaktivitäten im Falle eines Rückrufes entsprechend vereinbarter Zeitpläne durchgeführt werden.

6.2 Weitergabe von allen Beschwerden, die von ABBOTT gelieferte Produkte betreffen, an Abbott schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden.

6.3 Unverzügliche (innerhalb eines Werktages), Information an ABBOTT über jede schriftliche, elektronische oder mündliche Kommunikation, die folgendes betrifft: Behauptete Mängel betreffend Identität. Qualität, Haltbarkeit, Verlässlichkeit, Sicherheit, Effektivität oder Leistungsfähigkeit eines Gerätes oder eines biologischen Produktes nach dessen Freigabe zum Verkauf oder zum Vertrieb, über Vorfälle oder Ereignisse, die zum Tode oder schwerer Verletzung entsprechend des European Medical Device Incident Reporting führen, und über Anhaltspunkte bezüglich Sicherheitsrisiken für Anwender, Patienten oder sonstige Personen, die in einer Verbindung zum Produkt stehen.

6.4 Beachtung aller Anweisungen von ABBOTT in Bezug auf die Promotion und Bewerbung der Produkte. Keine Werbematerialen werden im Internet veröffentlicht oder gedruckt vor dem Erhalt einer entsprechenden Zustimmung von ABBOTT.

6.5 ABBOTT erlauben, nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist innerhalb der normalen Arbeitszeiten das Qualitätssystem des Bestellers sowie auch dessen Einhaltung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu prüfen.

6.6 Soweit der Besteller Abbott-Produkte auf dem Markt der Europäischen Union, wie in der Verordnung (EU) 2017/46 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) und der Verordnung (EU) 2017/45 über Medizinprodukte (MDR) definiert, in der Schweiz oder der Türkei zur Verfügung stellt, erkennt der Besteller an, dass er die Anforderungen, die für Händler als Wirtschaftsakteure gemäss IVDR und MDR geltenden Bestimmungen, zu erfüllen hat und mit ABBOTT zusammenarbeiten wird, um ein angemessenes Rückverfolgungsniveau für die Abbott-Produkte zu erreichen.

7 **Wiederverkauf ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, Einhaltung der Exportkontrollvorschriften**

7.1 Produkte dürfen ohne vorherige Zustimmung von ABBOTT nicht an Dritte ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wiederverkauft oder zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs abgegeben werden. Dem Besteller ist bekannt, dass ABBOTT neben den Regularien der Europäischen Union auch den gesetzlichen Vorschriften der Behörden der amerikanischen Regierung unterliegt , einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, den Vorschriften des U.S. Ministerium für Finanzen (U.S. Department of Treasury), welche den Verkauf, den Export oder die Weiterleitung von Produkten und Technologien in bestimmte Länder, derzeit Iran, Nord-Korea (Die Demokratische Volksrepublik Nordkorea), Syrien, die Krim-Region und Kuba, untersagen.

REST DER SEITE ABSICHTLICH LEER

7.2 Der Besteller verpflichtet sich, dass er weder direkt noch indirekt Vertragsgegenstände an Kunden verkauft, von denen er weiss oder annehmen muss, dass diese die Vertragsgegenstände an Abnehmer in den vorgenannten Ländern verkaufen oder exportieren. Darüber hinaus unterliegt jede Verpflichtung von ABBOTT, die Vertragsgegenstände sowie technische Informationen oder Unterstützung zu liefern, den Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union sowie den Gesetzen und Vorschriften der USA, einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, dem Exportverwaltungsgesetz von 1979 (*Export Administration Act of 1979*) in der geänderten Fassung, den Folgegesetzen und den Exportverwaltungsvorschriften des Handelsministerium (*Department of Commerce*) und des Amt für Wirtschaft und Sicherheit (*Bureau of Industry and Security*), welche die Lizenzierung und Lieferung von Technologie und Produkten ins Ausland von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegen, regeln.

7.3 Der Besteller verpflichtet sich, mit ABBOTT zu kooperieren, um die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften sicher zu stellen.

7.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Abschnitt 6 ist ABBOTT berechtigt alle Lieferbeziehungen zu dem Besteller mit sofortiger Wirkung zu beenden und auch bereits bestätigte Bestellungen zu stornieren. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller in diesem Fall ausdrücklich nicht zu.

REST DER SEITE ABSICHTLICH LEER